



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## A. Allgemeines

- Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle auch zukünftige Lieferungen und Leistungen der SCHAWÉ Car Design GmbH. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Derartige Geschäftsbedingungen eines Vertragspartners verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir diesen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprochen haben oder wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners Leistungen an diesen vorbehalten ausführen.
- Abweichungen von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie in dem jeweiligen Vertrag schriftlich niedergelegt und durch uns schriftlich bestätigt worden sind.
- Die folgenden Bedingungen gelten für alle unsere Vertragspartner, also für natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personenvereinigungen des Zivilrechts sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Kaufleute im Sinne des HGB oder um Unternehmer und Verbraucher im Sinne des BGB handelt. Abweichende Sonderbestimmungen insbesondere für Verbraucher werden jeweils besonders ausgewiesen.

## B. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere auch mündliche Nebenabreden und Zusicherungen von Mitarbeitern oder Vertretern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Der Kunde hat ein Fahrzeug, an das neue Teile verbaut werden sollen, am Anlieferungs tag sauber und gewaschen anzuliefern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so können etwaige vorher bestehende Beschädigungen oder Mängel an der Karosserie oder an anderen Fahrzeugteilen nach dem Einbau nicht zu Lasten der SCHAWÉ Car Design GmbH reklamiert werden.

## C. Preise

- Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten für Lieferungen unsere Preise „ab Werk“. Verpackungen, Fracht, Porto, Versicherungs- und Zustellgebühren werden gesondert berechnet.
- Die Preise für Reparaturen, Montagen und sonstige Leistungen richten sich grundsätzlich nach dem jeweiligen Aufwand, wobei Arbeitsleistungen nach dem jeweils maßgeblichen Arbeitswertkatalog abgerechnet werden, soweit unser jeweils maßgeblicher Preiskatalog insoweit keine Angaben enthält. Für verwendete Teile werden die jeweils maßgeblichen Katalogpreise berechnet.
- Preisangaben in Prospekten und Katalogen sind nur dann verbindlich, wenn die Prospekte und Kataloge zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültig sind und sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt.
- Gegenüber Verbrauchern gelten die von uns jeweils ausgewiesenen Bruttopreise. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern oder Kaufleuten ist die gesetzliche Umsatzsteuer bei Preisangaben nicht enthalten. Diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

## D. Zahlungsbedingungen

- Rechnungen für Reparaturen und Montagen an uns zur Verfügung gestellten Fahrzeugen sowie Rechnungen über Fahrzeuglieferungen sind vor oder bei Abholung zu bezahlen.
- Bei Überschreitung des Zahlungsziels gemäß Ziff. 1 Satz 1 kommt der Vertragspartner in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und gegenüber sonstigen Kunden in Höhe von 9 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. § 353 HGB bleibt unberührt.
- Bei Teillieferungen oder Teilleistungen kann die SCHAWÉ Car Design GmbH für den Fall eines Zahlungsverzuges des Vertragspartners die Erfüllung der noch aus dem Vertrag zu erbringenden Leistungen so lange verweigern, bis die rückständigen Forderungen erfüllt worden sind. Außerdem ist sie in einem derartigen Fall berechtigt, abweichend von den Regelungen oben unter Ziff. 1 für die noch zu erbringenden Restleistungen Zug- um Zug-Zahlung zu verlangen.
- Die Nichterhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzugsereignisse oder sonstige Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners mindern, berechtigen die SCHAWÉ Car Design GmbH, alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen.
- Das Recht zur Aufrechnung mit Gegenforderungen steht dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis resultieren. Darüber hinaus steht dem Vertragspartner ein Recht zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur dann befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## E. Lieferfristen und Liefertermine

- Lieferfristen und Liefertermine gelten als Ca.-Angaben, außer wenn sie schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Die Lieferfrist bei Kaufgeschäften beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten sowie Vorlage eventueller erforderlicher Genehmigungen. Etwaige vom Vertragspartner innerhalb der Lieferfrist verlangte Änderungen in der Ausführung des Liefergegenstandes unterbrechen und verlängern die Lieferfrist entsprechend. Leistungsfristen im Zusammenhang mit der Durchführung von Montage-, Reparatur- und Wartungsverträgen beginnen nicht vor unserer Auftragsbestätigung und Zurückverfügungstellung bzw. Verfügbarkeit des Fahrzeuges, an dem die Arbeiten durchzuführen sind. Im Übrigen gelten die Regelungen oben unter Satz 2 und Satz 3 entsprechend.
- Bei unvorhergesehenen Ereignissen, wie z.B. Lieferungsverzögerungen seitens des Zulieferers, Streik, Aussperrung, Materialengpässen, behördlichen Maßnahmen sowie sonstigen Ereignissen höherer Gewalt, verlängert sich die jeweilige Liefer- bzw. Leistungsfrist um den Zeitraum zwischen Eintritt und Beendigung des Hinderungsgrundes.
- In Fällen der Nichtverfügbarkeit bzw. Nichterbringbarkeit der Leistung wegen wesentlicher Erschwerung oder Unmöglichkeit ist die SCHAWÉ Car Design GmbH berechtigt, ohne Schadenersatzverpflichtung vom Vertrag zurückzutreten, wenn sie den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der geschuldeten Leistung informiert und sich gleichzeitig verpflichtet hat, bereits vereinnahmte Gegenleistungen des Vertragspartners zu erstatten. Der Vertragspartner kann nach Erteilung einer entsprechenden Information durch uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern. Erklären wir uns nicht, so kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. Teillieferungen oder Teilleistungen kann der Vertragspartner nicht zurückweisen, es sei denn, er hat ein berechtigtes Interesse an deren Ablehnung. Gesetzliche Ansprüche des Vertragspartners, die er statt eines Schadenersatzanspruches oder neben einem Schadenersatzanspruch geltend machen kann, bleiben unberührt.
- Falls die die SCHAWÉ Car Design GmbH in Verzug gerät, muss der Vertragspartner schriftlich eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen. Wird auch innerhalb dieser Nachfrist der Liefergegenstand nicht oder nicht vollständig geliefert bzw. die Leistung nicht oder nicht vollständig erbracht, ist der Vertragspartner berechtigt, nach Fristablauf in Bezug auf diejenigen Lieferungen und Leistungen zurückzutreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht geliefert worden sind; insoweit steht bei Liefergeschäften die Absendung durch die SCHAWÉ Car Design GmbH der Lieferung gleich. Entsteht dem Vertragspartner wegen eines von der SCHAWÉ Car Design GmbH zu vertretenden Lieferverzuges ein Schaden, so ersetzt sie den nachweislich entstandenen Schaden, höchstens jedoch 5 % des Nettowertes- bzw. Leistungswertes der verspäteten oder unterbliebenen Lieferung oder Leistung, es sei denn, ihr kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. Ist der jeweilige Vertragspartner kein Verbraucher und macht er einen Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung geltend, sind derartige Ansprüche bei nicht grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten auf Seiten der SCHAWÉ Car Design GmbH ausgeschlossen.
- Die SCHAWÉ Car Design GmbH ist von der Einhaltung jeglicher Lieferfrist entbunden, falls der Vertragspartner aus früheren Aufträgen oder hinsichtlich einer Teillieferung eines Auftrages in Zahlungsverzug gerät oder sonstige Vertragspflichten nicht erfüllt.
- Bei der Versendung von Waren gilt der Tag der Versandaufgabe als Liefertag; in allen anderen Fällen ist der Tag, an dem der Vertragspartner die Mitteilung von der Versand-, Liefer- oder Übergabebereitschaft erhält, maßgebend.

## F. Versendung und Gefahrtragung

- Die Versendung erfolgt auf Kosten des Vertragspartners an ihn oder nach seinen Angaben an Dritte.
- Für den Fall der Versendung geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, sobald die zu liefernde Ware die Niederlassung der SCHAWÉ Car Design GmbH in Waltrop verlassen hat. Entsprechendes gilt, wenn die zu liefernde Ware auf Veranlassung der SCHAWÉ Car Design GmbH von einem Vorlieferanten direkt an den Vertragspartner versendet wird. Diese Regelungen gelten auch bei Teillieferungen oder wenn die SCHAWÉ Car Design GmbH Leistungen weiterer Art übernimmt hat. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
- Wird der Versand durch Umstände verzögert, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Tag der Anzeige der Versandbereitschaft an diesen auf ihn über.
- Die SCHAWÉ Car Design GmbH ist berechtigt, die zu versendende Ware auf Kosten des Vertragspartners gegen das Transportrisiko zu versichern. Eine diesbezügliche Pflicht besteht für sie aber nur auf Grund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- Nicht versendungspflichtige Waren oder sonstige Leistungen sind vom Vertragspartner in der Niederlassung der SCHAWÉ Car Design GmbH entgegen- bzw. abzunehmen, und zwar spätestens innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der jeweiligen Liefer- bzw. Abholungsanzeige. Im Falle der Nichtabnahme kann die SCHAWÉ Car Design GmbH von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
- Verlangt die SCHAWÉ Car Design GmbH Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises bei Verträgen über Neu- und Gebrauchtwagen und 20 % bei Verträgen über Ersatzteile oder sonstige Leistungen. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die SCHAWÉ Car Design GmbH einen höheren oder der Vertragspartner einen geringeren Schaden nachweist.

## G. Gewährleistungen

- Der Vertragspartner hat von uns gelieferte Ware nach Eingang sofort zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Eingang am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen. Die Nichtbeachtung der Rügefrist hat den Ausschluss des Vertragspartners mit Ansprüchen jeglicher Art in Bezug auf die nicht oder verspätet gerügten Mängel zur Folge, wenn es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt.
- Bei fehlerhaften Lieferungen oder Leistungen ist der SCHAWÉ Car Design GmbH Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel nach ihrer Wahl entweder an Ort und Stelle oder in deren Niederlassung zu überprüfen. Die Überprüfung hat unverzüglich zu erfolgen, sofern der Vertragspartner ein Interesse an sofortiger Erledigung darlegt. Ohne unsere Zustimmung darf an bemängelten Waren und/oder Leistungen nichts geändert werden, andernfalls verliert der Vertragspartner seine Gewährleistungsansprüche. Abweichend von den vorstehenden Regelungen können unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen Mängelbeseitigungsmaßnahmen auch durch eine andere Fachwerkstatt auf Kosten von uns durchgeführt werden:
  - wenn das Fahrzeug infolge eines Mangels betriebsunfähig geworden und mehr als 50 km von unserem Betrieb entfernt ist und wir hierzu vor Auftragserteilung an die Drittwerkstatt die Zustimmung erteilt haben.
  - wenn ein dringender Notfall vorliegt und die SCHAWÉ Car Design GmbH nicht in der Lage ist, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Die Verpflichtung des Vertragspartners, uns unverzüglich unter Angabe der Adresse des beauftragten Betriebes vom Mangel zu unterrichten, bleibt hiervon unberührt.
  - werden Mängel in einer anderen Fachwerkstatt beseitigt, so ist in den Auftragsschein aufzunehmen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung für die SCHAWÉ Car Design GmbH handelt. Zu vermerken ist unbeding, dass die ausgebauten Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Die SCHAWÉ Car Design GmbH ist zur Erstattung der dem Vertragspartner nachweislich entstandenen Kosten verpflichtet. Der Vertragspartner ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Kosten für die Mängelbeseitigung so niedrig wie möglich gehalten werden.
- Bei nachweisbaren Material- oder Ausführungsfehlern kann die SCHAWÉ Car Design GmbH nach ihrer Wahl den Mangel kostenlos beseitigen oder gegen Rücklieferung der bemängelten Waren entweder kostenfrei Ersatz leisten oder den Rechnungswert beschreiben oder dem Vertragspartner unter angemessener Wahrung seiner Interessen Minderung gewähren. Hiervon abweichende zwingende gesetzliche Vorschriften zugunsten von Verbrauchern bleiben unberührt.
  - Kommt die SCHAWÉ Car Design GmbH einer von ihr gewählten Nacherfüllungspflicht (Ersatzlieferung oder Nachbesserung) nicht oder nicht vertragsgemäß nach oder schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Minderung oder das Recht zum Rücktritt vom Vertrag nach seiner Wahl zu. Hiervon abweichende zwingende gesetzliche Vorschriften zugunsten von Verbrauchern bleiben unberührt.
- Treten Mängel an Fahrzeugen auf, die uns vom Vertragspartner zum Zwecke der Durchführung von Umbauen und/oder leistungssteigernder Maßnahmen und/oder des Einbaus bestimmter Fahrzeugkomponenten wie leistungssteigerter Motoren und/ oder spezieller Fahrwerke und/oder zur Durchführung von Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten zur Verfügung gestellt worden sind, beschränkt sich unsere Gewährleistungspflicht grundsätzlich auf die von uns jeweils eingebauten Teile bzw. erbrachten Leistungen. Abweichend von der Regelung unter Ziff. 3 sind wir bei nachweisbaren Material- oder Ausführungsfehlern zur Beseitigung des jeweiligen Mangels verpflichtet. Die Mängelbeseitigungspflicht erstreckt sich auch auf nicht von uns stammende Fahrzeugteile, die infolge des jeweiligen Material- oder Ausführungsfehlers unmittelbar beeinträchtigt bzw. zu Schaden gekommen sind.
  - Andere oder weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere auf Ersatz von Bearbeitungskosten, Ein- und Ausbautkosten sowie von Schäden, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen (Mangelfolgeschäden), sind ausgeschlossen. Davon abweichende zwingende gesetzliche Vorschriften zu Gunsten von Verbrauchern bleiben unberührt.

- Werden dem Vertragspartner Grenzmaster zur Prüfung eingesandt, haftet die SCHAWÉ Car Design GmbH nur dafür, dass die Lieferung entsprechend dem geprüften Grenzmaster unter Berücksichtigung etwaiger Berichtigungen ausgeführt wird (Beschaffenheitsbestimmung durch Grenzmaster).
- Die in diesem Abschnitt geregelten Gewährleistungsansprüche beziehen sich ausschließlich auf Mängel der Lieferungen und Leistungen der SCHAWÉ Car Design GmbH, einschließlich etwaiger Mängel an leistungssteigerten Neufahrzeugen, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den jeweiligen Vertragspartner bereits vorhanden sind oder auf Material- und/oder Ausführungsfehlern beruhen, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bereits existent waren. Die hieraus resultierenden Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Bei gebrauchten Kaufgegenständen ist jede Haftung für Sachmängel ausgeschlossen; es sei denn, die Existenz eines Mangels wurde arglistig verschwiegen. Bei Verträgen mit Verbrauchern beträgt die Verjährungsfrist bei der Lieferung von Neuwaren und bei der Durchführung von Werkleistungen 24 Monate und bei der Lieferung gebrauchter Waren 12 Monate ab Gefahrübergang.
- Angaben über Leistungssteigerungen und/oder Leistungskits verstehen sich als Durchschnittswerte. Prüfungsbedingte Abweichungen von +/- 5 % sind möglich. Angaben über die Gesamtleistung durch Leistungssteigerung und/oder Leistungskits veränderter Werkmotoren basieren auf den Herstellerangaben im Fahrzeugbrief, die ihrerseits +/- 5 % abweichen können. Für darüber hinausgehende Minderleistungen von Werkmotoren übernimmt die SCHAWÉ Car Design GmbH keine Gewähr.

10. Die Firma SCHAWÉ Car Design GmbH bringt an den von ihr eingebauten Fahrzeugteilen sogenannte Garantiesiegel an. Sollte der Vertragspartner dieses bzw. diese Garantiesiegel öffnen bzw. zerstören, so entfallen insoweit sämtliche Gewährleistungsansprüche.

## H. Garantieansprüche

- Ansprüche eines Vertragspartners wegen Verletzung einer Garantie können nur in Betracht, wenn die SCHAWÉ Car Design GmbH gegenüber dem Vertragspartner eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und hierbei die jeweilige Garantie als solche bezeichnet hat.
- Vorbehaltlich der jeweiligen konkreten Garantiezusagen und/oder Garantiebedingungen können vom Vertragspartner Schadenersatzansprüche wegen Verletzung einer Garantie nur insoweit geltend gemacht werden, als der Vertragspartner durch die Garantie gerade gegen Schäden der eingetretenen Art abgesichert werden sollte.

## I. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

- Die Haftung der SCHAWÉ Car Design GmbH richtet sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Alle in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, insbesondere auch Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verschulden, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten (einschließlich Beratung und Erteilung von Auskünften), Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubter Handlung - auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Mängelansprüchen des Vertragspartners stehen - werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Ansprüche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung/Unterlassung der SCHAWÉ Car Design GmbH bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen oder darauf beruhen, dass die SCHAWÉ Car Design GmbH deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen fahrlässig vertragliche Kardinalpflichten und in sonstiger Weise vertragswesentliche Pflichten verletzt haben oder eine schuldhaft Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit eines Dritten in Rede steht. Unberührt bleiben des Weiteren abweichende zwingende gesetzliche Regelungen zugunsten von Verbrauchern.
- Sämtliche Ansprüche gegen die SCHAWÉ Car Design GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr, es sei denn, es liegt ein uns zurechenbares vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten vor, oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder sonstige Schäden beruhen auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, ihrem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Abweichende zwingende gesetzliche Regelungen zugunsten von Verbrauchern bleiben unberührt.
- Haftungsausschlüsse nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

## J. Erweitertes Pfandrecht

- Der SCHAWÉ Car Design GmbH steht wegen ihrer Forderungen aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu.
- Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Vertragspartner gehört.

## K. Eigentumsvorbehalt

- Die SCHAWÉ Car Design GmbH behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Vertragspartner aus der laufenden Geschäftsverbindung bestehenden Ansprüche vor. Dies gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte, vom Vertragspartner bezeichnete Lieferungen bezahlt ist. Eine Be- und Verarbeitung erfolgt für die SCHAWÉ Car Design GmbH, ohne diese zu verpflichten und ohne dass ihr Eigentum hierdurch untergeht. Verbindet der Vertragspartner Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht der SCHAWÉ Car Design GmbH an der neuen Sache Miteigentum zu im Verhältnis des Rechnungswertes aller verbundenen Waren. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Anderweitige Verfügungen sind ihm untersagt.
- Sämtliche dem Vertragspartner aus der Verwendung der Vorbehaltsware erwachsenen Forderungen tritt er im Voraus an die SCHAWÉ Car Design GmbH ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der SCHAWÉ Car Design GmbH nicht gehörenden Gegenständen veräußert oder wird sie bei Ausführung von Werkverträgen als Stoff verwendet, dann erfasst die Abtretung nur denjenigen Erlösanteil, der dem Miteigentumsanteil der SCHAWÉ Car Design GmbH an der Vorbehaltsware entspricht.
- Der Vertragspartner ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt.
- Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat der Vertragspartner der SCHAWÉ Car Design GmbH unverzüglich mitzuteilen. Kosten von Interventionen trägt der Vertragspartner.
- Die Ermächtigung des Vertragspartners zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichterhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Wechsel- und Scheckprotesten. In diesem

Fall ist die SCHAWÉ Car Design GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt in der Rücknahme nur dann, wenn dies von uns ausdrücklich erklärt wird. Auf unser Verlangen hin ist der Vertragspartner ferner verpflichtet, uns die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- Übersteigt der Wert der der SCHAWÉ Car Design GmbH zur Verfügung stehenden Sicherheiten deren Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Vertragspartners verpflichtet, die übersteigenden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben.

#### **L. Sonderlösungen/Probeeinbau**

- Individuelle Sonderlösungen am Fahrzeug sind nicht update-sicher.
- Bei Gebrauchsspuren und Schäden an zur Probe eingebauten Teilen oder fehlender Originalverpackung erhält der Kunde den Zeitwert erstattet.

#### **M. Beendigung des Vertrages aus wichtigem Grund**

Die SCHAWÉ Car Design GmbH ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der ihr die Fortsetzung des Vertrages auch unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners unzumutbar werden lässt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht.

#### **N. Eigenschaften von Fahrzeugteilen**

Die SCHAWÉ Car Design GmbH hat keinen Einfluss auf TÜV-Zulassungen bzw. allgemeine Betriebserlaubnisse (ABE) von Fahrzeugteilen. Diese sind von der SCHAWÉ Car Design GmbH nur dann vertraglich geschuldet, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde. Der Einbau von Teilen, die nicht über eine TÜV-Zulassung oder ABE verfügen, kann zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führen. Eine Überprüfung dahingehend ist nicht Bestandteil der vertraglichen Verpflichtung bei Kauf oder Einbau von Fahrzeugteilen, sondern muss ausdrücklich zusätzlich vereinbart werden.

#### **O. Zerlegung des Fahrzeugs bzw. Rückbau**

Sofern das Kundenfahrzeug für die Ausführung des Auftrages zerlegt wurde und der Auftrag bei Abholung nicht vollständig ausgeführt wurde, ist der Kunde verpflichtet, die bis zur Abholung erbrachte Leistung vollständig zu

vergüten. Dies gilt auch dann, wenn ein Rückbau erfolgt ist und der Kunde auf seine eigene Veranlassung den Auftrag nicht vollständig ausführen lässt.

#### **P. Altteile**

Aus Fahrzeugen ausgebaute Teile (Original- oder Altteile) sind vom Vertragspartner innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu übernehmen. Für eine über diesen Zeitraum hinausgehende Lagerung übernimmt die SCHAWÉ Car Design GmbH keine Gewähr. Eine Wiederbeschaffung ist ausgeschlossen. Diese Regelung gilt nicht bei Teilen, die verrechnet werden oder in sonstiger Weise in das Eigentum der SCHAWÉ Car Design GmbH übergehen.

#### **Q. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Der Gerichtsstand richtet sich nach unserem Geschäftssitz, sofern der Kunde Kaufmann ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **R. Personenbezogene Daten**

Die SCHAWÉ Car Design GmbH ist berechtigt, die personenbezogenen Daten der Vertragspartner mittels elektronischer Datenverarbeitung zu speichern und zu verarbeiten. Die SCHAWÉ Car Design GmbH ist berechtigt, die personenbezogenen Daten der Vertragspartner mittels elektronischer Datenverarbeitung zu speichern und zu verarbeiten. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Hinweise zur Datenverarbeitung, die wir dem Auftrag gesondert anhängen und die Sie mit Ihrer Unterzeichnung akzeptieren.

#### **S. Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt weder die Gültigkeit des Vertrages noch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen.

Stand: 04/2020